



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. September 2020
(OR. en)

10889/20
ADD 1

ECOFIN 812
UEM 301
SOC 547
EMPL 402
COMPET 412
ENV 527
EDUC 320
RECH 318
ENER 298
JAI 712

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2020) 205 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN LEITLINIEN DER MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 205 final.

Anl.: SWD(2020) 205 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2020
SWD(2020) 205 final

PART 2/2

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

LEITLINIEN DER MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND

AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE

MUSTER

AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: ALLGEMEINE ZIELE UND KOHÄRENZ DES PLANS	4
1. Zusammenfassung.....	4
2. Verknüpfung mit dem Europäischen Semester.....	5
3. Kohärenz.....	5
TEIL 2: BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN.....	6
A. KOMPONENTE 1: [Titel einfügen].....	6
1. Beschreibung der Komponente.....	6
2. Wichtigste Herausforderungen und Ziele.....	6
4. Ökologische und digitale Aspekte der Komponente	8
5. Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan	8
6. Finanzierung und Kosten	9
7. Begründung des Darlehensantrags (falls zutreffend)	10
TEIL 3: KOMPLEMENTARITÄT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS	11
1. Kohärenz mit anderen Initiativen	11
2. Komplementarität der Mittel.....	11
3. Durchführung.....	11
5. Zahlungen, Kontrolle und Prüfung.....	12
TEIL 4: GESAMTAUSWIRKUNGEN.....	13
1. Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz	13
2. Vergleich mit der Ausgangslage der Investitionen	13
ANHÄNGE.....	14
Anhang 1: Berichtstabellen.....	14
Tabelle 1: Ökologische und digitale Auswirkungen	14
Tabelle 2: Etappenziele und Zielwerte.....	15
Tabelle 3: Geschätzte Kosten des Plans	16
Tabellen 4a und 4b: Auswirkungen des Plans (qualitativ und quantitativ)	17
Tabelle 5: Ausgangswert in Bezug auf Investitionen	19
Anhang 2: Weitere Folgenabschätzung	20

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Muster ist von den Mitgliedstaaten als Rahmen für die Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu verwenden. Das Muster sollte im Einklang mit den beigefügten Leitlinien gelesen werden, die weitere Anweisungen enthalten und je nach Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit geändert werden können.

TEIL 1: ALLGEMEINE ZIELE UND KOHÄRENZ DES PLANS

In diesem Abschnitt geht es um den Aufbau- und Resilienzplan insgesamt. Voraussichtliche Länge: 5-8 Seiten.

1. Zusammenfassung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in diesem Abschnitt die wichtigsten Herausforderungen zu beschreiben, mit denen sie konfrontiert sind, und darzulegen, wie deren Bewältigung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans dazu beitragen wird, 1) den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern; 2) die wirtschaftliche und soziale Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu verbessern; 3) die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern und 4) den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Leitinitiativen aufzulisten, die mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden.

Leitinitiative	Nationaler Ausgangswert	Investitionen	Reformen	Erwarteter Beitrag zum Erreichen der EU-Ziele
<i>Hochfahren</i>				
<i>Renovieren</i>				
<i>Aufladen und Betanken</i>				
<i>Anbinden</i>				
<i>Modernisieren</i>				
<i>Expandieren</i>				
<i>Umschulen und Weiterbilden</i>				

Erläuterung: Ausgangswert: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Ausgangssituation (bestehende nationale Strategien und Ziele) zu beschreiben und darzulegen, wie die Strategien und Ziele weiterentwickelt werden können, um die EU-weiten Ziele jeder einzelnen Leitinitiativen zu erreichen. Investitionen und Reformen: Bitte beschreiben Sie die geplanten Investitionen und Reformen. Beitrag zur Verwirklichung der EU-Ziele: Bitte beschreiben Sie, wie die im Rahmen der Fazilität geförderten Maßnahmen zu den EU-weiten Zielen der einzelnen Leitinitiativen beitragen.

2. Verknüpfung mit dem Europäischen Semester

Die Mitgliedstaaten sollten ausführlich erläutern, wie die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen, insbesondere die der Zyklen des Europäischen Semesters von 2019 und 2020, durch die vorgeschlagenen Maßnahmen angegangen werden.

3. Kohärenz

Die Mitgliedstaaten sollten nachweisen, dass jede Komponente und insbesondere der Gesamtplan kohärent ist und dass Zusammenhänge zwischen den einzelnen Komponenten bestehen, wobei insbesondere die Kohärenz zwischen den Reformen und den Investitionen zu berücksichtigen ist.

TEIL 2: BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN

In diesem Abschnitt wird jede Komponente des Aufbau- und Resilienzplans einzeln behandelt. Jede Komponente kann eine oder mehrere Reformen und/oder Investitionen umfassen. Voraussichtliche Länge: 10 Seiten je Komponente, je nach Art der einzelnen Komponenten.

Bitte machen Sie für jede Komponente des Plans die nachstehenden Angaben. Bei jeder Komponente sollte der Fokus auf einer spezifischen Herausforderung oder einem spezifischen Bedarf liegen; die Komponenten können eine oder mehrere eng miteinander verbundene oder voneinander abhängige Reformen und Investitionen umfassen.

A. KOMPONENTE 1: [Titel einfügen]

1. Beschreibung der Komponente

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, den nachstehenden Kasten auszufüllen.

Zusammenfassung [Titel der Komponente] *Indikative Länge: max. eine Seite*

Politikbereich:

Ziel:

Reformen und/oder Investitionen¹:

Geschätzte Kosten: *Bitte geben Sie hier die geschätzten Gesamtkosten der Komponente und die Kosten an, die durch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit gedeckt werden sollen.*

2. Wichtigste Herausforderungen und Ziele

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine klare und faktengestützte Analyse der angegangenen Herausforderungen (gegebenenfalls einschließlich der Art und des Ausmaßes von Marktversagen, spezifischen Investitionshindernissen, spezifischen administrativen Hindernissen) und der Ziele der Komponente vorzulegen, einschließlich ihrer erwarteten Auswirkungen (z. B. auf Beschäftigung, Wachstum, Resilienz, Klimawandel, Umwelt, digitalen Wandel, öffentliche Gesundheit oder sozialen Zusammenhalt). Es sollte erläutert werden, wie sich die im Rahmen einer bestimmten Komponente geplanten Reformen und Investitionen in einen allgemeinen nationalen strategischen Kontext in dem betreffenden Politikbereich einfügen.

- a) Größte Herausforderungen
- b) Ziele

3. Beschreibung der Reformen und Investitionen der Komponente

¹ Einschließlich der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG).

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Komponente und die darin enthaltenen spezifischen Reformen und Investitionen sowie deren Zusammenhänge und Synergien ausführlich zu beschreiben.

Für Reformen:

- *Die Mitgliedstaaten sollten eine klare und faktengestützte Analyse der angegangenen Herausforderungen und Ziele der Reform vorlegen.*
- *Es sollten detaillierte Informationen darüber bereitgestellt werden, auf wen (z. B. Unternehmen im Allgemeinen, kleine und mittlere Unternehmen [KMU], bestimmte Sektoren, die allgemeine Bevölkerung, Familien, Studierende, sektorale Arbeitnehmer) und/oder auf was die Reform abzielt.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten klar beschreiben, wie die Reform umgesetzt wird (Mittel zur Umsetzung). Dabei sollten sie auch die Frage berücksichtigen, welche Verwaltungsstellen – auf zentraler und/oder lokaler Ebene – einbezogen werden, wie sie sich untereinander abstimmen und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die erfolgreiche Umsetzung der Reform zu gewährleisten.*
- *Die Mitgliedstaaten werden gebeten, eine Übersicht über die beteiligten Interessenträger beizufügen.*
- *Die wichtigsten erwarteten Hindernisse für die Reform und die damit verbundenen Lösungsstrategien sollten begründet werden.*
- *Der allgemeine Zeitplan für die Umsetzung der Reform sollte beschrieben werden und mit dem Zeitplan der Fazilität in Einklang stehen.*

Investitionen:

- *Die Mitgliedstaaten sollten eine klare und faktengestützte Analyse der Herausforderungen und der Ziele der Investition vorlegen.*
- *Es sollten detaillierte Angaben darüber gemacht werden, auf wen (z. B. Unternehmen im Allgemeinen, KMU, die breite Bevölkerung, Familien, Studierende, Fachkräfte) und/oder was (z. B. vorhandene Kapazität von Wasserstoffelektrolysegeräten im Bereich erneuerbare Energien) die Investition abzielt.*
- *Es sind Angaben darüber zu machen, wie die Investition durchgeführt wird (Art der Durchführung). Dies sollte sich auf die Verwaltungskapazität des Mitgliedstaats sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene beziehen und es sollte dargelegt werden, wie die Mittel rechtzeitig ausgeschöpft werden und an die nachgeordneten Stellen (falls zutreffend) weitergeleitet werden.*
- *Art und Umfang der Investition sollten beschrieben werden.*

- *Der Zeitplan für die Investition sollte ausgeführt werden und mit dem Zeitplan der Fazilität in Einklang stehen.*

4. Ökologische und digitale Aspekte der Komponente

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, inwieweit die Komponente zum ökologischen und/oder digitalen Wandel beiträgt. Wie in den Leitlinien weiter ausgeführt, sollten die Mitgliedstaaten auch darlegen, wie jede Investition bzw. Reform dazu beiträgt, dass mindestens 37 % der Ausgaben Bezug zum Klimaschutz haben. Sie werden aufgefordert, ausführlich und auf der Grundlage von Fakten darzulegen, ob und wie sie dafür sorgen, dass bei allen vorgesehenen Maßnahmen der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der Erläuterung, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zum ökologischen Wandel oder zu den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, nach Möglichkeit die sechs in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) festgelegten Umweltziele zu berücksichtigen. Sie werden ferner ersucht, zu erläutern und zu belegen, wie die Komponente dazu beitragen wird, das Klimaziel der EU für 2030 und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, und in welchem Verhältnis die Komponente zu den Zielvorgaben, Zielen, Beiträgen, Politiken und Maßnahmen der nationalen Energie- und Klimapläne steht.

In Bezug auf den digitalen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission erläutern, wie sie das in den Leitlinien erläuterte Ziel von 20 % der Ausgaben für den digitalen Wandel erreichen wollen. Wenn die Mitgliedstaaten angeben, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zum digitalen Wandel oder den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, sollten sie stets die sechs in Teil 2 Abschnitt 4 des Leitfadens genannten Ziele berücksichtigen, die in Tabelle [1.b] im Anhang dieses Musters wiedergegeben sind. Die Mitgliedstaaten werden auch ersucht, nach Möglichkeit bestehende Indikatoren, wie diejenigen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), als Referenz zu verwenden.

Tabelle 1: Auswirkungen auf den ökologischen und digitalen Wandel. *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Excel-Tabellen zum Thema „Auswirkungen auf den ökologischen und digitalen Wandel“ auszufüllen. Die Kennzeichnungen und Interventionsbereiche für das Klimaziel müssen in Übereinstimmung mit der Methodik für die Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben, die für kohäsionspolitische Fonds angewandt wird, ausgefüllt werden, insbesondere wie in Anhang I Tabelle 1, 4 und 6 der [Verordnung (EG) Nr. 2018/375 mit gemeinsamen Bestimmungen] dargelegt. Die vollständige Fassung der im Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.*

5. Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Die Mitgliedstaaten sollten die Etappenziele und Zielwerte angeben, die die Fortschritte bei der Durchführung der Reformen und Investitionen der Komponente widerspiegeln und an

Auszahlungen gebunden sind. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für jedes Etappenziel und jedes Ziel Folgendes anzugeben:

- *was mit dem Etappenziel/dem Zielwert gemessen wird;*
- *wie dies gemessen wird und welche Methodik und Quellen verwendet werden;*
- *welcher Ausgangswert vorherrscht und was erreicht werden soll;*
- *bis zu welchem Zeitpunkt dies erreicht werden soll;*
- *wer und welches Organ dafür zuständig ist;*
- *warum dieses spezifische Etappenziel/dieser spezifische Zielwert ausgewählt wurde.*

Ausführlichere Informationen und Anweisungen sind in den Leitlinien enthalten.

Tabelle 2: Etappenziele und Zielwerte. *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Excel-Tabelle zum Thema „Etappenziele und Zielwerte“ zu Überwachungszwecken gemäß den Anweisungen in den Leitlinien auszufüllen. Anhang I enthält hierzu ein Beispiel. Die vollständige Fassung der im Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.*

6. Finanzierung und Kosten

Die Mitgliedstaaten sollten unter Angabe einer angemessenen Begründung Informationen über die geschätzten Gesamtkosten der Komponente vorlegen. Die Begründung könnte folgende Aspekte umfassen:

- *Angabe, welche Reformen und Investitionen mit spezifischen Kosten verbunden sind;*
- *Angabe, innerhalb welcher Frist diese Kosten voraussichtlich anfallen;*
- *sämtliche Informationen darüber, welche Mittel aus anderen Förderinstrumenten der Union für dieselbe Komponente vorgesehen sind bzw. sein könnten;*
- *Angaben darüber, ob für diese Komponente möglicherweise ein Antrag auf zusätzliche Unterstützung in Darlehensform gestellt wird.*

Falls ähnliche Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Programme finanziert werden, geben Sie bitte an, ob die Kostenrechnungsmethoden mit denen übereinstimmen, die für die von der EU finanzierten Maßnahmen verwendet werden.

Diese Angabe sollte, wie in den Leitlinien erläutert, auch eine hinreichend detaillierte Begründung der Plausibilität und Angemessenheit der geschätzten Kosten umfassen. Die Begründung kann dem Aufbau- und Resilienzplan beigelegt werden.

Tabelle 3: Geschätzte Kosten des Plans. *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Excel-Tabelle zum Thema „Geschätzte Kosten des Plans“ auszufüllen. Anhang I enthält hierzu ein Beispiel. Die vollständige Fassung der im Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.*

7. Begründung des Darlehensantrags (falls zutreffend)

Finanzbedarf: Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, warum sie eine Unterstützung in Darlehensform beantragen, die durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit zusätzlichen Reformen und Investitionen, die als regelmäßige Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans festgelegt werden, gerechtfertigt ist.

Zusätzliche Reformen und Investitionen: Für jede Komponente, für die eine Unterstützung in Darlehensform gewährt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine Beschreibung einschließlich aller in Teil 2 Abschnitte 1 bis 6 genannten Elemente beifügen.

TEIL 3: KOMPLEMENTARITÄT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS

Dieser Teil betrifft den gesamten Plan. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die nachstehend aufgeführten Kriterien für den gesamten Plan zu begründen. Voraussichtliche Länge: 5 bis 8 Seiten.

1. Kohärenz mit anderen Initiativen

Die Mitgliedstaaten sollte erläutern, inwiefern ihr Aufbau- und Resilienzplan mit anderen relevanten Plänen und Fonds im Einklang steht, insbesondere mit

- 1) den nationalen Energie- und Klimaplänen² und*
- 2) Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen.*

2. Komplementarität der Mittel

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Verfahren und Strukturen, die auf nationaler und regionaler Ebene eingerichtet wurden, im Einzelnen aufzuführen, um die Komplementarität und Koordinierung der Verwaltung der verschiedenen Finanzierungsquellen der EU im Einklang mit Artikel 22 des Vorschlags zu gewährleisten.

3. Durchführung

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, zu erläutern, wie sie die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen durchführen wollen, wobei der Schwerpunkt auf den nachstehenden Elementen liegt.

- 1) Wirksame Durchführung*
- 2) Unsicherheiten*
- 3) Institutionelle Struktur und Beschlussfassungsprozess*
- 4) Verwaltungsvereinbarungen*
- 5) Kommunikation*

4. Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihren Plänen darzulegen, wie sie den Beitrag, den ihre Finanzierung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zu den in den Leitlinien enthaltenen Indikatoren leistet, nachverfolgen wollen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, entweder bestehende EU- oder nationale Indikatoren oder neue

² *Es sollte zumindest auf der Ebene der in den nationalen Energie- und Klimaplänen angegebenen Zielvorgaben, Ziele und Beiträge oder alternativ auf der Ebene der einzelnen Politiken und Maßnahmen Kohärenz nachgewiesen werden.*

Indikatoren vorzuschlagen, mit denen die Leistung ihres allgemeinen Aufbau- und Resilienzplans im Hinblick auf die spezifischen Ziele verfolgt werden kann.

5. Zahlungen, Kontrolle und Prüfung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die jeweiligen Stellen zu beschreiben, die eingerichtet wurden und die robust genug sind, um sicherzustellen, dass i) die Etappenziele und Zielwerte zuverlässig sind, einschließlich der Kontrollmechanismen, und ii) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Vermeidung von Doppelfinanzierungen, Vermeidung von Betrug und Korruption, Vermeidung von Interessenkonflikten) in Bezug auf die EU-Mittel jederzeit während der Laufzeit der Fazilität eingehalten werden. In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten auch die Modalitäten zur Erhebung von Daten über die Endbegünstigten von Projekten oder Investitionen beschreiben, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Etappenziele/Zielwerte zu erreichen, da sich die Erhebung solcher Daten als der beste Weg zur Verhinderung von Korruption, Betrug, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung erwiesen hat.

TEIL 4: GESAMTAUSWIRKUNGEN

In diesem Teil geht es um den Aufbau- und Resilienzplan insgesamt. Voraussichtliche Länge: 5 bis 8 Seiten.

1. Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Plans Bericht zu erstatten. Diese Berichte sollten mit dem makroökonomischen Szenario in Einklang stehen, das den Stabilitäts-/Konvergenzprogrammen und dem nationalen Reformprogramm zugrunde liegt.

- *Makroökonomischer Ausblick*
- *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen*
- *Methodik*
- *Nachhaltigkeit*
- *Ökologische und digitale Auswirkungen*
- *Kohäsion*

Tabelle 4a: Auswirkungen des Plans (qualitativ), und 4b: Auswirkungen des Plans (quantitativ). *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Excel-Tabellen zu den „Auswirkungen des Plans (qualitativ)“ und zu den „Auswirkungen des Plans (quantitativ)“ auszufüllen. Anhang 1 enthält hierzu ein Beispiel. Die vollständige Fassung der im Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.*

2. Vergleich mit der Ausgangslage der Investitionen

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nachzuweisen, dass ihre bisherigen öffentlichen Investitionen – mit Ausnahme des nicht rückzahlbaren Beitrags des Aufbau- und Resilienzplans – zumindest über den Programmzeitraum hinweg beibehalten werden. Die Mitgliedstaaten können sich in Bezug auf das Ziel des ökologischen Wandels gegebenenfalls auf die Investitionen und den Investitionsbedarf stützen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen dargelegt sind.

Tabelle 5: Ausgangswert in Bezug auf Investitionen. *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Excel-Tabelle zum „Ausgangswert in Bezug auf Investitionen“ für Überwachungszwecke auszufüllen. Anhang 1 enthält hierzu ein Beispiel. Die vollständige Fassung der im Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.*

ANHÄNGE

Anhang 1: Berichtstabellen

Dieser Anhang dient Informationszwecken. Die vollständige Fassung der in diesem Anhang enthaltenen Tabellen wird den Mitgliedstaaten im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1: Ökologische und digitale Auswirkungen							
<p>Bitte geben Sie an, ob 0 %, 40 % oder 100 % der Reform bzw. der Investition zur Erreichung des Ziels beitragen. In Bezug auf Reformen bzw. Investitionen und das Klimaziel sollten die Mitgliedstaaten die für die Kohäsionsfonds angewandte Methodik für die Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben verwenden, insbesondere wie in Anhang I Tabelle 1, 4 und 6 der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (COM(2018) 375)] dargelegt, und sie sollten ihre Wahl begründen, insbesondere bei Reformen. Sie werden aufgefordert, bei Reformen bzw. Investitionen und Umweltzielen dieselbe Methodik anzuwenden. Bitte geben Sie in beiden Fällen den jeweiligen Interventionsbereich für jede Reform bzw. Investition an, indem Sie den am besten geeigneten Bereich auswählen. Wenn mehrere Verfahren angewandt werden können, sollte der Mitgliedstaat begründen, warum er ein spezifisches Verfahren ausgewählt hat. In Bezug auf ökologische Ziele werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, anzugeben, dass der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) eingehalten wird.</p>							
Kurztitel	Ökologische Ziele				Digitale Ziele	Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wandel	
	Klima	Umwelt	Interventionsbereich	Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen		Ökologisch	Digital
	Kennzeichnung	Kennzeichnung					
Komponente 1: (Reform 1: xxxxx)	0%/40%/100%	0%/40%/100%	###	Ja			
Komponente 1: (Investition 1 : xxxxx)	0%/40%/100%	0%/40%/100%	###	Ja			
Komponente 1: ...							
Komponente 2: ...							

Komponente 3: ...							

Tabelle 2: Etappenziele und Zielwerte

Tabelle 2. Etappenziele und Zielwerte											
Zugehörige Reform oder Investition	Bezeichnung und Nummer des Etappenziels oder Zielwerts	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Zeitplan für die Durchführung (Quartal und Jahr)	Datenquelle /Methodik	Verantwortung für Berichterstattung und Umsetzung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und Zielwerts	Annahmen/Risiken	Überprüfungsmechanismus
			Mess-einheit	Ausgangs-wert	Ziel						
Komponente 1 Beispiel: Förderung digitaler Kompetenzen											
Bsp.: Maßnahme 1: Strategie zur Verbesserung der digitalen Grundkompetenzen und des digitalen Lernens für Schüler in ländlichen Gebieten	1. Mindestens X% der Schulen in den ausgewählten ländlichen Gebieten verfügen über zwei Klassenzimmer mit geeigneten digitalen Geräten für Lehre und Lernen ausgestattet, die nach dem eigenen Bedarf und den Präferenzen der Schule ausgewählt wurden	k. A.	%	30%	X%	4. Quartal 2023	Bildungsministerium, nationales Institut für Statistik	Bildungsministerium, regionale Schulaufsichtsbörden	1. Die Investition wird zentral verwaltet, wobei ein Katalog von Materialien bereitgestellt wird, die zentral eingekauft und bereitgestellt werden, um Qualität und effiziente Beschaffung zu gewährleisten. Dies ermöglicht auch eine klare Nachverfolgung der bereitgestellten Materialien. Jede Schule sollte mindestens zwei Klassenzimmer mit digitalen Geräten, die als zentrale Anzeigeeinheit (Beamer, elektronisches Whiteboard o. ä.) für Lehrer und Schüler) definiert sind, ausstatten können und einen Satz von 24-32 Geräten erhalten; in Ausnahmefällen werden bei größeren Klassen in einer einzelnen Schule mehr Geräte bereitgestellt. Zu den Geräten können Laptops oder Tablets mit dazugehöriger Tastatur gehören.	Die Beschaffungsverfahren werden fristgerecht und ohne Einspruch eingeführt. Wenn Schulen nicht in der Lage sind, ihren eigenen Bedarf zu ermitteln, werden die Zentralbehörden einen geeigneten Satz für die Schule vorschlagen. Einige rechtliche/technische Faktoren, wie z.B. Versicherung und Verfügbarkeit des bestehenden technischen Unterstützungsprogramms in der Schule, müssen sichergestellt werden.	

Tabelle 3: Geschätzte Kosten des Plans

Tabelle 3. Geschätzte Kosten des Plans															
Komponente (Bezeichnung)	Investition/Reform (Kurzbeschreibung oder Querverweis)	Relevanter Zeitrahmen	Geschätzte Gesamtkosten, für die eine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität beantragt wird (in Mio. EUR/Mrd. Landeswährung, z. B. Mio. EUR)	Falls verfügbar: Geschätzte Gesamtkosten pro Jahr (Mio./Mrd. in Landeswährung/EUR)							Finanzierung aus anderen Quellen (wie in Artikel 8 der Verordnung gefordert)			COFOG-Ebene 2 Kategorie/oder Art der Einnahmen (falls relevant, z. B. Steuerabgaben)	
				2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	aus anderen EU-Programmen	aus dem nationalen Haushalt	aus anderen Quellen (bitte angeben)		
Energierreform	Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands	2021-2023	1800	0	300	750	750	0	0	0	200	Angabe der EU-Programme und gegebenenfalls Aufschlüsselung nach Programmen (z. B. regionales operationelles Programm)	0		Die COFOG-Kategorie hängt vom Tätigkeitsbereich ab, z. B. 07.3 für Krankenhäuser, 09.1 und 09.2 für Schulen
Energierreform	Unterstützung zur Verbesserung der Energieeffizienz für schutzbedürftige Haushalte	2022-2025	3000	0	0	1200	1000	100	700	0	0		1000		COFOG 10.6 (Sozialschutz, Wohnen), wenn die Anspruchsberechtigung durch Bedürftigkeitsprüfung bestimmt wird
Energierreform	Auktion für regenerativen Wasserstoff (Kosten beziehen sich auf die Verwaltungskosten für die Implementierung)	2021-2022	20	0	10	10	0	0	0	0	0		5		Exekutiv- und Legislativorgane, Finanz- und Steuerangelegenheiten, auswärtige Angelegenheiten 01.1
Energierreform	Kohlentoffelbegrenzung für den Heizungs- und Verkehrssektor (die Kosten beziehen sich auf die Verwaltungskosten für die Umsetzung)	2021-2022	10	0	10	0	0	0	0	0	0		5		Exekutiv- und Legislativorgane, Finanz- und Steuerangelegenheiten, auswärtige Angelegenheiten 01.1

Tabellen 4a und 4b: Auswirkungen des Plans (qualitativ und quantitativ)

Tabelle 4a: Auswirkungen des Plans (qualitativ)							
	Relevanz	Beschreibung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahme auf: (Angabe einschließlich relevanter quantitativer Indikatoren)					
Kurztitel	Wesentliche politische Ziele	Angegangene länderspezifische Empfehlungen	Wachstumspotential	Schaffung von Arbeitsplätzen	Abmilderung der Folgen der Krise	Anfälligkeit gegenüber Schocks/Fähigkeit zur Reaktion auf Schocks	Sozialer und territorialer Zusammenhalt
Komponente 1: (Reform 1: xxxxx)							
Komponente 1: (Investition 1: xxxxx)							
Komponente 1: ...							
Gesamtauswirkungen des Plans							

Tabelle 4b: Auswirkungen des Plans (quantitativ)						
	Wirkungskanäle	Quantifizierung der Auswirkungen* (falls verfügbar):				Risiken/ Herausforderungen
Kurztitel	Detaillierte Beschreibung der Kanäle, über die die Maßnahmen die erwartete Wirkung erzielen	Zeit	BIP	Beschäftigung	Haushaltssaldo	
Komponente 1: (Reform 1: xxxxx)		Kurzfristig				
		Mittelfristig				
		Langfristig				
Komponente 1: (Investition 1: xxxxx)		Kurzfristig				
		Mittelfristig				
		Langfristig				
Gesamtauswirkungen des Plans		Kurzfristig				
		Mittelfristig				
		Langfristig				

*) Abweichung vom neutralen Ausgangswert ohne Maßnahmen. Kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen beziehen sich beispielsweise auf zwei Jahre, fünf Jahre und 20 Jahre.

Tabelle 5: Ausgangswert in Bezug auf Investitionen

Tabelle 5. Ausgangswert in Bezug auf Investitionen												
Wachstumsfördernde Ausgaben, die durch Ausgaben beeinflusst werden, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG), Referenzniveau für 2017-2019 und geplante Ausgaben in den Jahren 2021-2026												
<i>Mio./Mrd. Landeswährung/EUR</i>	2017	2018	2019	Referenzniveau: Durchschnitt 2017- 2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Geplanter Durchschnitt 2021- 2026
Wachstumsfördernde Ausgaben, die durch Ausgaben beeinflusst werden, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit innerhalb der Elemente der COFOG-Ebene 1 finanziert werden												
Allgemeine öffentliche Dienste	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verteidigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Angelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnen und Gemeinschaftseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freizeit, Kultur und Religion	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamte wachstumsfördernde Ausgaben, die von den Ausgaben betroffen sind, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden (a)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachstumsfördernde Ausgaben, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden (b)												
Wachstumsfördernde Ausgaben ohne Ausgaben, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden (c)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BIP zu laufenden Preisen (c)												
Wachstumsfördernde Ausgaben ohne Ausgaben, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden (a-b)/c												

Anhang 2: Weitere Folgenabschätzung

Zusätzlich zu diesen zentralen Anhängen können die Mitgliedstaaten weitere erforderliche Nachweise oder andere Anhänge vorlegen.